

Corona und die Freien

Die aktuelle Situation (20. März)

Die Corona-Krise hat viele Freie mit existenzvernichtender Wirkung getroffen. Viele Freie haben für März – Juni einen Umsatz „Null“ in Aussicht, während ihre Betriebskosten weiterlaufen. Besonders hart getroffen wurde Foto- und TV-Film-Freie, aber auch bei Gerichtsreportern oder Reisejournalist/inn/en und anderen Freien gibt es kaum noch Umsatz. Das berichten Freie gegenüber dem DJV auf Landes- und Bundesebene in gleichem Maße. Es gibt derzeit wegen des allumfassenden Wirtschaftszusammenbruchs auch keine erkennbaren Alternativen, die Freien statt der bisherigen Aufgabenfelder seriös empfohlen werden könnten.

Der DJV hatte daher bereits am 13. März von der Bundesregierung ein „Rettungspaket“ für die Freien gefordert, das auf [djv.de/corona](https://www.djv.de/corona) abrufbar ist.

Die Bundesregierung hat inzwischen in der Öffentlichkeit verlauten lassen, dass ein milliardenschweres Hilfsprogramm für Selbständige („Solidaritätsfonds“) kommen werde, allerdings fehlt es dazu nach wie vor an Details zu dessen genauem Umfang und zu den Inhalten. Einige Landesregierungen (Bayern, Berlin, Hamburg und andere) haben erste, eigene kleinere Hilfsprogramme aufgestellt oder angekündigt.

Allerdings ist hier beim Kleingedruckten aufzupassen. Zum Beispiel gilt bei der „Soforthilfe Bayern“, dass eigenes „verfügbares liquides Privatvermögen“ nicht vorhanden sein darf. Wer dennoch den Antrag stellt, muss sogar mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. In anderen Fälle versteckt sich hinter der angekündigten „Hilfe“ nichts anderes als ein Kreditangebot, für das zum Teil eben auch Kreditwürdigkeit eine Voraussetzung ist. Also genau das, was viele Freie jetzt gerade erst mal nicht nachweisen können.

Es ist daher durchaus zu befürchten, dass auch die Bundesregierung den Freien in erster Linie Kredite bieten wird, die sie mangels „Bonität“ am Ende doch nicht erhalten oder durch die Freie dann in die Schuldenfalle geraten werden.

Es gibt in Deutschland kein System der sozialen Sicherung für Selbständige und unständig Beschäftigte

Eine traurige Wahrheit wird in dieser Krise deutlich: Es gibt in Deutschland kein durchdachtes System der sozialen Sicherung für Freie:

- **Es gibt keinen gesetzlich-gesellschaftlichen Druck auf Auftraggeber, sich sozial zu verhalten**
- **Es gibt kaum durchsetzungsfähige Ansprüche gegenüber Auftraggebern**
- **Es gibt keine allgemeine Arbeitslosenversicherung für Freie**
- **Die Sozialhilfe für Selbständige und unständig Beschäftigte ist weitgehend unzumutbar, sie bestraft diejenigen, die Geld zurücklegen**

Der Bundesfinanzminister hat am 15. März 2020 in einer Talkshow vage Andeutungen gemacht, eventuell über Leistungen der Freiwilligen Arbeitslosenversicherung (nur maximal bis zu 1.500 Euro im Monat) nachzudenken. Auch das ist für viele vollkommen unzureichend, denn Mieten und finanzielle Verpflichtungen (Unterhaltsverpflichtungen für studierende Kinder usw.) sind erheblich höher.

Das Bundeswirtschaftsministerium verweist lediglich auf Bürgschafts- und

Kreditprogramme. Doch Bürgschaften und Kredite führen die Freien in die Verschuldungsfalle.

Forderungen des DJV: Rettungspaket für Selbständige und unständig Beschäftigte!

Der DJV hatte der Bundesregierung bereits am 13. März sein Forderungspaket übermittelt:

- Ansprüche aus Zahlungen aus dem Infektionsschutzgesetz sollten auch für Personen gelten, die mittelbar von Maßnahmen des Infektionsschutzes getroffen sind und unabhängig davon, ob diese Maßnahmen auf behördlichen Anordnungen beruhen. Alle Personen, deren Geschäftsbetrieb bzw. unständiger Beschäftigungseinsatz durch Absagen von Veranstaltungen, Sperrungen von Regionen oder andere infektionsschutzbedingte Maßnahmen betroffen sind, sollten in Analogie zum Infektionsschutzgesetz oder Änderungen dieses Gesetzes einen Anspruch auf Leistungen erhalten.

- Krankengeld sollte auch an Personen gezahlt werden, die aus präventiven Gründen die Arbeit nicht ausüben können, unabhängig davon, auf wessen Entscheidung die Präventionsmaßnahme beruht.

- Der Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung sollte endlich allen Selbständigen eröffnet werden. Auf Vorversicherungszeiten sollte verzichtet werden. Das System der freiwilligen Arbeitslosenversicherung

sollte auch mehr als zweimalige Arbeitslosmeldungen ermöglichen.

- Die Voraussetzungen für sozialrechtliche Ansprüche auf Zuschüsse zur selbständigen Tätigkeit („Aufstockungsleistungen“) auf Grundlage von Arbeitslosengeld II sollten für die voraussichtliche Dauer der Problematik, mindestens aber für zwei Jahre, erleichtert werden. Insbesondere sollte vorhandenes Vermögen, das den Umständen nach der Alters- oder Krisenvorsorge dient, nicht angerechnet werden.

- Mit einer neuen, weitgehend bedingungslosen Sonderabschreibung in Höhe von 40 Prozent könnten Selbständige steuerlich deutlich entlastet werden.

- Mit einer Steuerstundung bis zum Ende des Jahres 2020 könnten Selbständige von Vorauszahlungspflichten entlastet werden, deren Grundlage ohnehin für viele entfallen sein dürfte.

- Selbständige sollten die Möglichkeit erhalten, kurzfristig Rückzahlungen auf bereits geleistete Steuervorauszahlungen zu erhalten.

Was tun?

Der DJV bittet alle Freien, die Bundestagsabgeordneten in ihren Wahlkreisen auf die Forderungen des DJV (djv.de/corona) aufmerksam zu machen und von den Abgeordneten Engagement zu verlangen. Freie sollten deutlich machen, dass es um alle

Selbständigen und unständig Beschäftigten geht und sie nicht nur „für sich“ schreiben!

Ansprüche bei Quarantäne-Maßnahmen der Behörden

Zahlungsansprüche haben Freie derzeit nur bei offiziellen Quarantäne-Maßnahmen aus dem **Infektionsschutzgesetz**.

- Es betrifft damit nur direkt von der Quarantäne Betroffene, nicht mittelbare Auswirkungen

- Das Infektionsschutzgesetz gibt einen Anspruch auf sechs Wochen Zahlung von Honorarausfall, danach Zahlung auf Grundlage des Krankengelds.

- Zusätzlich werden die Betriebskosten ersetzt.

- Anträge sind in den Bundesländern bei den dort beauftragten Behörden zu stellen.

Ansprüche gegenüber Auftraggebern

Der DJV fordert von den Auftraggebern in der Medienwirtschaft, soziale Verantwortung für ihre Freien zu zeigen und nicht kleinlich mit juristischen Argumenten Ansprüche abzuwehren bzw. langjährige Prozesse heraufzubeschwören.

Der Gang vor die Gerichte ist ohnehin von vielen Freien im Prinzip oft nicht gewollt und sollte daher im Regelfall im Interesse beider Seiten vermieden werden. Wenn Auftraggeber sich aber unsozial verhalten und überhaupt keine Lösungen anbieten, ist natürlich

langfristig mit rechtlichen Auseinandersetzungen zu rechnen.

Wer Ansprüche gegenüber Auftraggebern juristisch geltend machen muss, leider damit rechnen, dass diese keine weiteren Aufträge mehr erteilen.

Der DJV bietet seinen Mitgliedern freilich nach Maßgabe der Rechtsschutzordnungen der Landesverbände Rechtsschutz bei der Durchsetzung rechtlicher Ansprüche an.

Nicht alle Freien werden vor solchen Prozessen zurückschrecken wollen: Wer beispielsweise eine nach wie vor liquide Industriefirma als Kunde hatte und einen Image-Film schon fast fertig produziert hatte, wird eventuell doch einen juristischen Schriftsatz produzieren wollen, auch weil manche Firmen erst dann zahlen, wenn solche Schreiben bei der Geschäftsführung auf dem Tisch liegen.

Grundsätzlich gilt natürlich auch: wegen der Corona-Krise und der vielen damit verbundenen Rechtsstreitigkeiten werden gerichtliche Auseinandersetzungen voraussichtlich sehr lange dauern. Aktuell sind die meisten Gerichte ohnehin geschlossen.

Die einzige gute Nachricht in diesem Zusammenhang: die meisten Ansprüche von Freien verjähren erst drei Jahre nach ihrer Entstehung. Freie können sich mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche also im Prinzip noch Zeit lassen.

Ansprüche gegenüber Rundfunkanstalten

Freie, die regelmäßiger tätig für die Rundfunkanstalten tätig sind, gelten in der Regel als *arbeitnehmerähnliche Personen* und haben Anspruch auf Einhaltung von Kündigungsfristen („Beendigungsfristen“) oder Fristen für Auftragseinschränkungen („Einschränkungsfristen“) sowie Zahlungen im Falle der Krankheit.

Das kann beispielsweise heißen, dass Freie, die dort zehn Jahre lang tätig waren, beispielsweise ein halbes Jahr lang einen Anspruch auf 80 Prozent ihrer Vorjahreshonorarzahungen haben, unter Anrechnung noch eingehender Aufträge. Umgekehrt heißt es aber auch, dass jemand, der nur zwei Jahre dabei war, eine solche Ausgleichszahlung nur einen Monat lang erhält. Gerade junge / neue Freie haben damit auch an vielen Rundfunkanstalten keine wirklichen Ansprüche.

Zu den Ansprüchen der Freien an den Anstalten gehören Zahlungen bei Krankheit (teilweise erst nach Karenztagen, die allerdings z.T. wegen Corona ausgesetzt wurden, damit die Freien auch wirklich bei Krankheit zuhause bleiben und nicht notgedrungen doch noch arbeiten kommen).

Sonstige Leistungen von Rundfunkanstalten

Bislang gibt es seitens der Anstalten in Einzelfällen bislang:

- Zahlungen bei freiwilliger Quarantäne nach Auslandseinsätzen
- Honorarausfallzahlungen, wenn Freie in Zusammenhang mit Corona nicht mehr zur Redaktionsarbeit zugelassen werden
- Zahlungen bei Auftragsbeendigungen auf Grund von Neuregelungen der Arbeitseinsätze in Zusammenhang mit Corona
- Zuschüsse zur Kinderbetreuung, die durch „Corona-Ferien“ verursacht wurden

Anspruch auf Arbeitslosengeld I

Wer jetzt keine Beschäftigung mehr hat, kann sich unter Umständen bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden und Arbeitslosengeld erhalten:

Einen Anspruch auf das Arbeitslosengeld I haben Freie, die noch Arbeitslosensicherungszeiten aus einer früheren Beschäftigung haben (z.B. als Redakteur/in); grundsätzlich bleiben diese Ansprüche nach Entstehen mehrere Jahre lang noch bestehen, in Sondersituationen (Übergangsgeld nach Rehabilitation) sogar bis zu 7 ½ Jahre.

Weiterhin kommt das in Frage für Freie, die Arbeitslosenversicherungs-

zeiten aus einer sozialversicherungs-
pflichtigen Beschäftigung als Freie
(z.B. an der Rundfunkanstalt) haben;
hierzu sind in der Regel 360 Tage
innerhalb von 30 Monaten für den
Normalanspruch erforderlich.

180 Tage innerhalb von 30 Monaten
sind ausreichend, wenn diese Tage
überwiegend durch Beschäftigungen
unterhalb von 10 Wochen zustande
gekommen sind und vom Lohn her ein
bestimmter Höchstbetrag nicht
überschritten wurde (2020: 57.330 Euro
West, 54.180 Euro Ost). In diesen
Fällen fällt aber auch die Dauer der
Zahlung von Arbeitslosengeld I kürzer
aus.

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I
haben auch solche Freien, die eine
Freiwillige Arbeitslosenversicherung
abgeschlossen haben, rund 15 Prozent
aller Freien. Der Leistungsumfang ist
übersichtlich (rund 1.500 Euro,
abhängig von der Steuerklasse), aber er
wird ausgezahlt, auch wenn Vermögen
vorhanden ist. Der wöchentliche
Arbeitsstundenaufwand muss dazu
unter 15 Stunden gesunken sein. Der
Nachweis ausgebliebener Aufträge ist
unkompliziert. Bedauerlicherweise
kann der Anspruch nach derzeitiger
Rechtslage nur zweimal geltend
gemacht werden. Wer sich jetzt also
arbeitslos meldet, sollte das nur dann
tun, wenn von einem längeren
Leistungsbezug ausgegangen wird oder
wenn bisher noch nie ein Antrag gestellt
wurde.

Grundsätzlich wäre ein Anspruch auch
denkbar für Personen, die bis zu Corona
„scheinselbständig“ gearbeitet hatten

und nunmehr vor den Sozialgerichten auf die Feststellung von Sozialversicherungsansprüchen (z.B. Arbeitslosengeld) klagen. Allerdings dürfte die Durchsetzung dieses Anspruchs sehr lange dauern und wird kurzfristig wenig bringen.

Arbeitslosengeld II

Wer überhaupt kein Einkommen mehr hat und auch nicht mit einer Partnerin/einem Partner häuslich zusammenlebt, der ein ausreichendes Einkommen hat, kann die Leistungen in Höhe des Grundsicherungsniveaus verlangen, die auch als „Hartz IV“ bekannt sind.

Dabei wird geleistet im Wesentlichen:

- die Übernahme des Existenzminimums für die Familie sowie Kosten eines angemessenen Wohnraums. Das können bei großer Familie im Ergebnis Tausende von Euro sein, für Singles sind es 2020 allerdings nur 432 Euro und die Übernahme des angemessenen Wohnraums von etwa 45 – 50 Quadratmetern.

Es erfolgt außerdem die Krankenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II, außer es besteht noch eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, dann läuft die Krankenversicherung darüber weiter, es ist eine Einzelfallfrage, ob das erforderlich ist.

Sofern beim Antragsteller (noch) selbständige Einkünfte vorhanden sind,

wird ein Zuschuss (Aufstockungsbetrag) geleistet, mit dem das o.a. Existenzminimum in der Summe erreicht wird.

Wer also noch 400 Euro Gewinn im Monat hat, kann dennoch „Hartz IV“/Arbeitslosengeld II als „Aufstockung“ verlangen, damit man/frau nicht weniger hat als jemand, der gar nicht gearbeitet hat.

Diese Aufstockungsleistungen sollen maximal zwei Jahre gezahlt werden. Geleistet wird allerdings beim Arbeitslosengeld erst ab Antrag, nicht rückwirkend, daher muss ein Antrag rasch gestellt werden.

Beim Arbeitslosengeld II gibt es allerdings ein großes Problem für Freie, die vorbildlich gespart haben: Derzeit erfolgt eine Anrechnung vorhandenen Vermögens, auch Altersvorsorge, und es gibt nur kleine Freibeträge. Auch eine Kapitallebensversicherung bei der Presseversorgungswerk GmbH wird unter Umständen nicht als geschützte Altersvorsorge anerkannt.

Im Prinzip belohnt Arbeitslosengeld II bzw. das Aufstockungsrecht diejenigen, die nichts vernünftig sparen, geradezu paradox.

Krankengeld

Wer an Corona erkrankt oder lange in Behandlung gerät, kann Anspruch auf Krankengeld haben, 70 Prozent des Arbeitseinkommens.

Gesetzlich Krankenversicherte, die über die Künstlersozialkasse sozialversichert sind, erhalten ab der 7. Woche Krankengeld. Ab der 3. Woche nur, wenn das explizit vorversichert wurde. Die Kosten dafür sind bei jeder Krankenkasse unterschiedlich. Angesichts der erheblich gestiegenen Wahrscheinlichkeit zu erkranken, stellt sich natürlich die Frage, ob das jetzt nicht doch „vorversichert“ werden sollte; Antrag bei der Krankenkasse genügt.

Gesetzliche Krankenversicherte, die über den Arbeitgeber (z.B. Rundfunkanstalt) versichert sind, erhalten ab der 7. Woche Krankengeld.

Unständig Beschäftigte, also Freie, die nur unregelmäßig von den Anstalten eingesetzt werden, müssen das Krankengeld explizit bei der Krankenkasse mit der „Wahlpflichterklärung“ (Achtung: das ist kein „Wahltarif“) versichern, sonst erhalten sie kein Krankengeld!

Freiwillig versicherte Krankenversicherte erhalten Krankengeld ebenfalls erst ab der 7. Woche (oder früher) nur bei expliziter Versicherung.

Privat Krankenversicherte (KSK und andere) müssen das Krankengeld extra vereinbart haben.

Kinderkrankengeld

Wenn die Kinder von Freien erkranken, dann zahlen die Krankenkassen bei Kindern im Alter von bis zu 12 Jahren

- Leistungen im Jahr bis zu 10 Tage pro Kind (max. 25) und bei Alleinerziehenden / Doppelberufstätigen 20 Tage pro Kind (max. 50)

- 90 Prozent des Arbeitseinkommens

Die Zahlungen werden auch an KSK-Versicherte gezahlt; allerdings gibt es immer wieder Mitarbeiter/innen von Krankenkassen, die diese Regelung nicht kennen, dann muss der DJV die Ansprüche der Mitglieder in Widerspruchsverfahren durchsetzen (wenn die Mitglieder der Ablehnung der Leistung widersprochen haben).

Leistungen bei Arbeitsunfall, Krankheit oder Tod

Gerade wer jetzt noch weiter auf Recherche und Reportage oder in Redaktionen arbeitet und sich damit in (Infektions-)Gefahr begibt, sollte sich jetzt endlich bei einer zuständigen Berufsgenossenschaft versichern. Jede/r Angestellte in Deutschland ist dort versichert gegen Unfälle und Krankheiten, die aus der Arbeit resultieren, einschließlich Infektionen!

Freie können sich **freiwillig** in der Verwaltungsberufsgenossenschaft gegen berufsbedingte Erkrankungen und Arbeitsunfälle versichern; Fotograf/inn/en und TV-/Video-Macher/innen sind sogar **Pflichtmitglieder** in der BG ETEM. Wenn sie keine eigenen Angestellten haben, müssen diese Pflichtmitglieder

aber bei der verspäteten Meldung nichts nachzahlen!

Sofern eine Corona-Virus-Infektion eindeutig aus einem Arbeitseinsatz resultiert und das bewiesen werden kann, haben die Versicherten erhebliche Zusatzansprüche gegenüber der Berufsgenossenschaft. Natürlich wurde früher oft gesagt, dass wegen der (Nicht-)Beweisbarkeit die Berufsgenossenschaft oft nicht leistet. Doch Corona ist (noch) anders. Hier sind viele Stellen daran interessiert, wie die Infektionsketten gelaufen sind. In manchen Fällen wird von der Gesundheitsverwaltung von Städten (nicht der Berufsgenossenschaft selbst) tagelang hinterher recherchiert, wie es zur Infektion gekommen ist. Das bedeutet, die Chance, einen beruflichen Zusammenhang beweisen zu können, sind viel höher!

Zu den Leistungen der Berufsgenossenschaften gehören:

- Krankengeld bei Aufnahme in das Krankenhaus schon ab dem 1. Tag, bei längerer Krankheit auch ein eigenes Unfallkrankengeld (hier mit einer Karenzzeit, wenn kein Aufenthalt im Krankenhaus stattfindet).
- Besondere Reha-Einrichtungen, in vielen Krankenhäusern auch eigene „BG-Trakte“.
- Bei andauernder Behinderung (z.B. dauernde Lungenschäden) eine zusätzliche Arbeitsunfallrente (rechnerisch maximal 90% des Arbeitseinkommens zusammen mit der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente).

- Im Todesfalle erhalten die Angehörigen eine zusätzliche Arbeitshinterbliebenenrente (auch hier mit einem „Deckel“, aber dennoch sehr ordentlich).

Eine Versicherung ist schon ab circa 50 Euro im Jahr möglich, wobei eine zu geringe Versicherungssumme nicht zu empfehlen ist, sonst gibt es ja auch nicht viel.

Kosten senken?

Freie wollen jetzt ihre laufenden Kosten senken:

- Vorauszahlungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sollten gesenkt werden. Nach Entscheidung der Finanzminister ist wegen Corona eine zinslose Stundung von Vorauszahlungsbeträgen möglich, dafür sind Anträge bei der Finanzverwaltung stellen, z.B. Formular hier: https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/download.php?url=Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf.

Kosten bei der KSK senken?

Im Internet kursiert zur Zeit der „Tipp“, es sollte jetzt zum Kostensparen eine Mitteilung an die Künstlersozialkasse geschickt werden, um das Arbeitseinkommen zu senken. In der Tat ist nach § 12 Absatz 3 KSVG eine solche Mitteilung möglich, und damit sinkt der Sozialversicherungsbetrag mit dem 1. Tag des Monats, der auf den

Monat folgt, in dem eine solche Mitteilung bei der KSK eingeht. Aber was sind die Folgen einer solchen Mitteilung?

Das Arbeitseinkommen bei der Künstlersozialkasse senken, kann voreilig sein, denn wie es im Jahr weitergeht, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Klar, es wird erst mal Geld gespart, aber natürlich mindert eine solche Mitteilung die Ansprüche gegenüber der Krankenkasse unter Umständen erheblich, da sich das Krankengeld an dem bei der Künstlersozialkasse gemeldeten Arbeitseinkommen bemisst. Natürlich nicht sofort, da immer auf die letzten 12 Monate vor Leistungsbeginn zurückgeschaut wird. Mancher wird auch denken, dass für die meisten Corona doch nur zwei Wochen Arbeitsausfall bedeutet und damit ohnehin kein Krankengeld gezahlt werden würde. Doch: wer jetzt durch die Korrektur des Arbeitseinkommens seinen Krankengeldanspruch senkt und dann im Oktober Krebs bekommt und in eine lange Chemotherapie muss, wird dann nur ein stark reduziertes Krankengeld erhalten.

Öffentliche Gelder

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung ein Finanzpaket plant, das aber bislang (20. März) nicht konkretisiert wurde.

Das Bundeswirtschaftsministerium verweist derweil auf vorhandene Kredit- und Bürgschaftsprogramme. Der Nachteil bei solchen „Angeboten“ ist,

dass die Freien dadurch in eine Verschuldungsfalle geraten. Das ist nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial gefährlich. Hinzu kommt, dass diese Programme meistens eine gewisse Sicherheit des Antragstellers verlangen, für mindestens 20 Prozent des Kreditbetrags. Darüber hinaus muss auch die generelle Bonität bzw. Zukunftsaussicht vorhanden sein. Das wird aber für viele Antragsteller in der jetzigen Situation aber gar nicht einfach zu bejahen sein. Damit dürfte das Kredit-„Angebot“ in vielen Fällen nur schöner Schein bleiben.

Die Mitteilung der Behörden sei dennoch hier dargestellt:

„A. Für Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen:

KfW-Gründerkredit Startgeld
ERP-Gründerkredit Universell

B. Für Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt bestehen:

KfW-Unternehmer- wie auch ERP-Gründerkredite. Diese sind über Banken und Sparkassen zu beantragen, nicht direkt bei der KfW-Bankengruppe. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

Für wirtschaftlich gesunde Unternehmen können Bürgschaften für Betriebsmittelkredite zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 1,25 Millionen Euro werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Bürgschaften können

maximal 80 Prozent des Kreditrisikos abdecken, das heißt die jeweilige Hausbank muss mindestens 20 Prozent Eigenobligo übernehmen.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann schnell und kostenfrei auch über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden.

Für den Fall von Betriebsschließungen oder Schwierigkeiten im Betrieb aufgrund von ausbleibenden Aufträgen oder fehlenden Zulieferungen kann das Kurzarbeitergeld eingreifen. Es kann auf Antrag im Einzelfall durch die jeweilige zuständige Agentur für Arbeit gewährt werden. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeld vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.“

Private Versicherungen auf „Corona-Schäden“ überprüfen

Freie sollten in jedem Fall prüfen, ob ihre bisherigen privaten Versicherungen „Corona-fest“ sind, d.h. ob sie bei Krankheiten in Verbindung in Corona leisten. Wer beispielsweise weiter zu Reportagen in Ausland fährt, sollte klären, ob ein Rücktransport in einem „Infektionsschutzzelt“ per Flugzeug oder andere angemessene Maßnahmen mit im Leistungspaket der Reiseversicherung sind.

DJV-Mitglieder können sich dazu kostenlos beraten lassen von der

DJV-Verlags- und Service-GmbH
Versicherungsberatung
Helge Kühl
Aschauer Weg 4
24214 Neudorf-Bornstein
info@helgekuehl.de
Telefon +49 (0) 4346 - 29602-00
Fax +49 (0) 4346 - 29602-07

Wer sich dort beraten lässt, ist selbstverständlich nicht verpflichtet, Angebote der Versicherungsberatung auch wahrzunehmen, sondern kann auch andere Versicherungsunternehmen nutzen.

Mitdenken! Mitmachen!

Alle Mitglieder sind aufgefordert, selbst gegenüber Politikern und anderen Verantwortlichen für ihre Ansprüche einzutreten. Vielen ist noch nicht klar, dass auch ein „Rettungs“-Betrag von 50 Milliarden Euro immer noch viel zu wenig ist, wenn diese Gesellschaft nicht kollabieren soll. Doch „mehr“ gibt es nur, wenn alle sich engagieren und ihre Abgeordneten und Parteipolitiker vor Ort zum Handeln auffordern.

Der DJV versucht, angesichts der vielen Beschränkungen auch über die Internetplattform dju.de/corona sowie die Mitwirkungstools auf journalistenwebinar.de dieses Bewusstsein aufzubauen und alle für bessere Maßnahmen zu mobilisieren. Alle Mitglieder sind dazu aufgerufen, hier mitzuwirken.

Rechtliche Ansprüche gegenüber Auftraggebern außerhalb von Rundfunkanstalten

Am Ende dieser Aufstellung werden auch noch einmal im Überblick mögliche Rechtsgrundlagen für Ansprüche gegenüber Auftraggebern außerhalb der Rundfunkanstalten dargestellt. Erst am Ende dieser Information, weil es im Prinzip angesichts der ungeheuer großen Dimension der Corona-Krise unangemessen wäre, den Anschein zu erwecken, dass mit dem klassischen rechtlichen Instrumentarium schnell etwas zu helfen wäre.

Zum einen gilt: Die Geltendmachung von Fortzahlungsansprüchen führt bei vielen Auftraggebern dazu, dass in Zukunft keine Aufträge mehr erfolgen, daher sind solche „Ansprüche“ bzw. deren Geltendmachung/Durchsetzung regelmäßig schwierig.

Zum anderen ist derzeit nicht damit zu rechnen, dass Gerichte hier schnell zum Recht verhelfen können. Dennoch werden einige Rechtsansprüche der guten Ordnung halber nachstehend allgemein dargestellt.

Ansprüche bei Dienstverträgen

Als Dienstvertrag gilt eine freie Mitarbeit, wenn nicht einfach nur ein Produkt geordert wird („machen Sie ein Foto“, „produzieren Sie ein Audio“), sondern wenn jemand beispielsweise für eine „Schicht“ gebucht wird oder für den ganzen Monat „pauschal“ bezahlt

wird. Manche Dienstverträge sind derart intensiv bzw. einengend, dass sie als Arbeitsverhältnis einzustufen sind.

- Wenn die „freie Mitarbeit“ in Wirklichkeit ein solches Arbeitsverhältnis war, kann auf Weiterbeschäftigung bzw. Einhaltung der Kündigungsfrist und Abfindungszahlungen geklagt werden, zuständig Arbeitsgericht, Vorteil: relative Schnelligkeit. Eigentlich gilt dabei eine dreiwöchige Kündigungsfrist, allerdings dürfte diese mangels einer schriftlichen Kündigung meisten ohnehin nicht in Gang gesetzt worden sein. Die Schnelligkeit dürfte aber wegen der Corona-Krise derzeit auch nicht wirklich gegeben sein.

- Wenn in o.a. Falle unregelmäßig nach Bedarf des Auftraggebers gearbeitet wurde, kann „eingeklagt“ werden in der Regel nur ein Arbeitsverhältnis auf Abruf, d.h. nur die bisherige durchschnittliche monatliche Stundenzahl. Für viele ist das zu wenig, weswegen sie sich nicht einklagen.

- Bei *sonstigen Dienstverträgen* richten sich die Regelungen zunächst nach evtl. bestehenden vertraglichen Vereinbarungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner und bei deren Fehlen nach dem Gesetz.

Kündigungsfristen bei (de-facto-)Arbeitsverträgen

Wenn tatsächlich ein Arbeitsverhältnis vorgelegen hätte, heißt das nicht, dass es nicht doch gekündigt werden könnte.

Natürlich muss die Kündigung schriftlich erfolgt sein, und ein Betriebsrat, sofern vorhanden, müsste auch gehört worden sein.

Hinsichtlich der Kündigungsfrist würde gelten:

§ 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

- zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,*

- fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,*

3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,

5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,

- 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,*

- 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.*

Befristete (de-facto-)Arbeitsverträge

Etwas anders ist es, wenn die bisherige Zusammenarbeit als befristeter Arbeitsvertrag einzustufen wäre. Befristete Arbeitsverträge sind aus „normalen Gründen“ nur dann kündbar, wenn das im Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart ist.

Auch bei Fehlen einer Kündigungsvereinbarung ist im befristeten Vertrag jedoch eine Kündigung aus „außerordentlichen Gründen“ zulässig.

Ob das Corona-Virus als „außerordentlicher Grund“ anerkannt wird, ist nur denkbar, wenn es keine Alternativen gibt für die Tätigkeitsausübung, z.B. Home-Office oder z.B. Weiterbildung per Online (Webinare etc.) oder Verlegung des Termins.

Gesetzliche Ansprüche bei „normalen“ Dienstverträgen

Wenn die Mitarbeit von Freien nicht als Arbeitsvertrag eingestuft werden kann, sind sie oft mit „freiem Dienstvertrag“ tätig. Auch hier gibt es bei unbefristeten Dienstverträgen gesetzliche Kündigungsfristen, falls vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde:

§ 621 Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen

Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung zulässig,

1. wenn die Vergütung nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages;
2. wenn die Vergütung nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktag einer Woche für den Ablauf des folgenden Sonnabends;
3. wenn die Vergütung nach Monaten bemessen ist, spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats;
4. wenn die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den Schluss eines Kalendervierteljahrs;
5. wenn die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, jederzeit; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Befristete Dienstverträge

Manche Freien wurden nur für einen Monat per „Schichtplan“ vom Verlag gebucht. Hier wird oft ein befristeter Dienstvertrag vor. Hier gilt:

- Sofern keine vertragliche Regelung zur Kündigung des befristeten Dienstvertrags vorliegt, besteht kein Kündigungsrecht aus „normalen Gründen“
- Ob der Corona-Virus bereits einen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellt, ist eine Einzelfallfrage. Wenn die Arbeit z.B. auch im Home-Office erbracht werden

kann oder per Online-Kurs (z.B. bei Seminaren), wäre das unter Umständen nicht gegeben.

- Unter Umständen ist dem Auftraggeber die Berufung auf „Störung der Geschäftsgrundlage“ (313 BGB) möglich.

Störung der Geschäftsgrundlage, 313 BGB

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage
(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. 2 An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

Viele Gerichte stehen der Berufung von Auftraggebern auf den § 313 BGB bislang aber skeptisch gegenüber.

Werkverträge (I)

Als Werkvertrag gilt z.B. der Auftrag, ein Foto des Bürgermeisters bei der Amtseinführung zu erstellen.

Der Werkvertrag kann bis zur Fertigstellung auch ohne Grund jederzeit vom Besteller gekündigt werden (648 BGB):

§ 648 Kündigungsrecht des Bestellers
Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

Werkverträge (II)

Ein Werkvertrag kann aber auch aus außerordentlichem Grund gekündigt werden:

Außerordentliche Kündigung des Werkvertrags aus wichtigem Grund, § 648a BGB:

(1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter

Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann.

(2) Eine Teilkündigung ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

(3) § 314 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Nach der Kündigung kann jede Vertragspartei von der anderen verlangen, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. Verweigert eine Vertragspartei die Mitwirkung oder bleibt sie einem vereinbarten oder einem von der anderen Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Leistungsstandfeststellung fern, trifft sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung. Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartei infolge eines Umstands fernbleibt, den sie nicht zu vertreten hat und den sie der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt hat.

(5) Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, ist der Unternehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt.

(6) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

Inwieweit das Corona-Virus und die damit verbundenen Umstände als „außerordentlicher Grund“ einzustufen sind, werden wohl erst die Gerichte in

der Zukunft entscheiden. In jedem Fall hilft es den Freien, wenn sie dem Kunden trotz Corona weitere Vorschläge machen, wie der Auftrag noch fertiggestellt werden kann, um ihnen das Argument „wichtiger Grund“ aus der Hand zu schlagen.

Ansprüche bei Krankheit oder anderer Arbeitsverhinderung gegenüber dem Auftraggeber

Wer auf Grund besonderer mit Corona verbundener Probleme seinen (Redaktions-)Dienst nicht antreten kann, etwa weil die Kinderbetreuung geregelt werden muss oder weil noch schnell Schutzvorkehrungen im Eigenheim zu treffen sind, hat bei einer „vorübergehenden Verhinderung“ weiter Anspruch auf das Honorar. Wie viele Tage das im Jahr maximal sein dürfen, ist nicht explizit geregelt, oft wird von zehn Tagen ausgegangen. Bei Sonderfällen wie Beerdigungen oder anderen wichtigen Ereignissen mögen es dann in der Summe auch einmal mehr sein können.

§ 616 Vorübergehende Verhinderung
Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Anspruch auf Freistellung wegen Pflegebedarf in der Familie

Freie, die als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind, können neben dem Anspruch aus § 616 BGB einen Anspruch haben, vom Auftraggeber von der Arbeit freigestellt zu werden, wenn Angehörige wegen Corona pflegebedürftig sind oder sterben.

Als arbeitnehmerähnlich ist jede/r freie/r Journalist/in einzustufen, der von seinem Auftraggeber wirtschaftlich abhängig gilt und als sozial schutzbedürftig einzustufen ist. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn ein Drittel des Einkommens von einem einzigen Auftraggeber stammt. Auf die Einstufung bei der Sozialversicherung kommt es nicht an. Arbeitnehmerähnlich können daher sowohl solche freien Journalisten sein, die über eine Rundfunkanstalt sozialversichert sind als auch diejenigen, die in der Künstlersozialversicherung versichert sind.

Im Regelfall haben Freie keinen Anspruch auf Honorar gegenüber dem Auftraggeber, sondern auf Pflegegeld der Pflegekasse, wenn sie eine ärztliche Bescheinigung darüber haben, dass die Pflege notwendig war.

Zum Thema Familienpflege hat der DJV auch ein eigenes „Tipps für Freie“ erstellt.

Redaktion: Michael Hirschler
(hir@djv.de, Tel. 0228/20172-18)

Rechtlicher Hinweis: Diese Information kann eine juristische Beratung durch Anwälte oder auf Grundlage des Rechtsberatungsgesetzes zur juristischen Beratung berechnigte Personen nicht ersetzen, sondern stellt eine unverbindliche Zusammenstellung von Informationen dar. Auf Grund des Zeitdruckes bei der Redaktion können einzelne Punkte bei einer Neuauflage anders gefasst werden. Für Hinweise auf Überarbeitungsbedarf oder zusätzlich mögliche Ausführungen ist die Redaktion stets dankbar.